

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 36

FREITAG, DEN 17. DEZEMBER

1999

### Verordnung zur Neufassung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften für hamburgische Beamtinnen und Beamte

Vom 7. Dezember 1999

#### Artikel 1

#### **Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung – HmbEUrlVO)**

Auf Grund der §§ 87 und 88 Absatz 3 sowie § 95 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95), wird verordnet:

#### § 1

#### Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Allgemeines

(1) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gefährdet

wird. Er wird auf Antrag gewährt. Die Beamtin oder der Beamte soll die Urlaubsanschrift angeben.

(2) Die Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte an staatlichen Schulen, am Staatlichen Studienseminar und am Institut für Lehrerfortbildung, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Klassenleitungsfunktionen erhalten den Erholungsurlaub in den Schulferien; eines Antrags von Leiterinnen und Leitern und Lehrkräften an staatlichen Schulen sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Klassenleitungsfunktionen bedarf es nicht. Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme die dienstfreien Arbeitstage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, wird insoweit auf Antrag Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien gewährt.

#### § 3

#### Wartezeit

Der Erholungsurlaub kann erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und bei Beamtinnen und Beamten, die

das 18. Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht vollendet haben, nach einer Wartezeit von drei Monaten seit der Einstellung in den öffentlichen Dienst genommen werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage

Maßgebend für die Bemessung des Erholungsurlaubs ist das Lebensjahr, das die Beamtin oder der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

#### § 5

##### Berechnung nach Arbeitstagen

Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beamtin oder der Beamte Dienst zu verrichten hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, wird nur der Arbeitstag berechnet, an dem sie begonnen hat. Auf Werk-tage fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden nicht berechnet.

#### § 6

##### Dauer bei der Fünf-Tage-Woche

Ist die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, beträgt der jährliche Erholungsurlaub

1. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
3. nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

#### § 7

##### Zusatzurlaub in besonderen Fällen

(1) Verrichtet eine Beamtin oder ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, erhält sie oder er bei einer solchen Dienstleistung einen Zusatzurlaub. Dieser beträgt

| in der<br>Fünf-Tage-Woche                                    | in der<br>Sechs-Tage-Woche | Zusatzurlaub<br>im Urlaubsjahr |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| bei einer Dienstleistung im Sinne des Satzes 1 an mindestens |                            |                                |
| 87 Arbeitstagen                                              | 104 Arbeitstagen           | 1 Arbeitstag,                  |
| 130 Arbeitstagen                                             | 156 Arbeitstagen           | 2 Arbeitstage,                 |
| 173 Arbeitstagen                                             | 208 Arbeitstagen           | 3 Arbeitstage,                 |
| 195 Arbeitstagen                                             | 234 Arbeitstagen           | 4 Arbeitstage.                 |

(2) Verrichtet eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, erhält sie oder er im Urlaubsjahr

- 1 Arbeitstag Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 110 Stunden,
- 2 Arbeitstage Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 220 Stunden,

3 Arbeitstage Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 330 Stunden,

4 Arbeitstage Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt eine Beamtin oder ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhält sie oder er im Urlaubsjahr

1 Arbeitstag Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 150 Stunden,

2 Arbeitstage Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 300 Stunden,

3 Arbeitstage Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 450 Stunden,

4 Arbeitstage Zusatzurlaub,  
wenn sie oder er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit nach den §§ 76 a, 76 b, 89 oder 95 b des Hamburgischen Beamten-gesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die Dienstleistungen in diesem Urlaubsjahr nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage nicht überschreiten, Absatz 7 bleibt unberührt. Zuviel erhaltener Zusatzurlaub ist auf den Zusatzurlaub für das folgende Urlaubsjahr anzurechnen.

(6) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, bleibt er bei der Ermittlung der Nachtdienststunden unberücksichtigt.

(7) Vom Urlaubsjahr 1983 an wird der Zusatzurlaub für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht.

#### § 8

##### Zusatzurlaub für Behinderte

(1) Beamtinnen und Beamte, die Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1422, 1550), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3158, 3160), sind, erhalten neben dem Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz einen weiteren Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr, wenn Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren im Urlaubsjahr nicht gewährt wird; zuviel erhaltener Zusatzurlaub ist auf den weiteren Zusatzurlaub für das folgende Urlaubsjahr anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die im Urlaubsjahr 1982 den weiteren Zusatzurlaub nicht erhalten haben, es sei denn, der Zusatzurlaub ist nur deshalb nicht gewährt worden, weil Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren gewährt worden ist.

## § 9

## Höchstdauer des Gesamturlaubs

(1) Zusatzurlaub wird nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Er wird insoweit gekürzt, als er zusammen mit dem Erholungsurlaub nach § 6 mehr als 34 Arbeitstage im Urlaubsjahr beträgt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zusatzurlaub nach § 7 Absätze 1 bis 7 und nach dem Schwerbehindertengesetz.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die im Urlaubsjahr 1978 ohne Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach § 8 Absatz 1 dieser Verordnung in der bis zum 30. April 1986 geltenden Fassung und des bisherigen Winterzusatzurlaubs einen längeren Urlaub erhalten oder nur deshalb nicht erhalten haben, weil Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren gewährt worden ist.

## § 10

## Dauer beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, verlängert sich der Gesamturlaub nach den §§ 6, 8 und 9 für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel.

(2) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Gesamturlaub nach den §§ 6, 8 und 9 für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel.

(3) Ändert sich die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend, wird bei der Berechnung des Urlaubs die Zahl der Arbeitstage zugrunde gelegt, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs der Beamtin oder des Beamten maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das gesamte Urlaubsjahr gelten würde.

(4) Ein bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 verbleibender Teil eines Tages von mindestens 0,5 wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet, ein geringerer Teil bleibt unberücksichtigt.

(5) Von der Berechnungsweise nach den Absätzen 1 bis 4 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgewichen werden in Verwaltungen, in denen die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt.

(6) Der Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz bleibt bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 5 unberücksichtigt.

## § 11

## Kürzung

(1) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, steht der Beamtin oder dem Beamten für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Urlaubs nach den §§ 6 bis 10 zu. Endet das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, wird der Urlaub zur Hälfte, sonst voll gewährt.

(2) Auf eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der das 18. Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht vollendet hat, findet Absatz 1 keine Anwendung. Gehört sie oder er am Ende des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate dem öffentlichen Dienst an, steht ihr oder ihm für jeden vollen

Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Urlaubs nach den §§ 6 bis 10 zu.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter ohne Bezüge beurlaubt, kann der Urlaub nach den §§ 6 bis 10 für jeden vollen Monat der Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt werden.

(4) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebende Teile von Tagen werden – bei mehreren Teilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal für das Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

## § 12

## Anrechnung und Nachgewährung

Hat der Beamtin oder dem Beamten aus einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr zugestanden, wird

1. erhaltener Urlaub auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet,
2. nicht erhaltener Urlaub bis zur Dauer des Urlaubs nach dieser Verordnung nachgewährt.

## § 13

## Teilung und Abwicklung

(1) Der Erholungsurlaub kann geteilt genommen werden. Eine Teilung in mehr als zwei Abschnitte soll nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.

(2) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt.

(3) Wird die Wartezeit nach § 3 erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres erfüllt, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

## § 14

## Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten können die zwanzig Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage auf die folgenden Urlaubsjahre übertragen werden, solange der Beamtin oder dem Beamten für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Der übertragene Urlaub ist spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes, bei Wegfall der Personensorge im folgenden Urlaubsjahr, anzutreten. § 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des übertragenen Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis.

## § 15

## Widerruf und Verlegung

(1) Die Bewilligung des Erholungsurlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefährdet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden

nach den Vorschriften des Reisekostenrechts oder in sinn- gemäßer Anwendung dieser Vorschriften ersetzt.

(2) Anträgen der Beamtin oder des Beamten auf Hinaus- schiebung oder Abbruch ihres oder seines Erholungsurlaubs kann entsprochen werden, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

#### § 16

##### Erkrankung

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter während ihres oder seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie oder er dies unverzüglich an, wird ihr oder ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzu- weisen. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich durch eine Ärztin oder einen Arzt untersuchen zu lassen, die oder der von der obersten Dienstbehörde bestimmt wird.

(2) Will eine Beamtin oder ein Beamter nach Wiederher- stellung der Dienstfähigkeit ihren oder seinen Erholungsur- laub über den festgelegten Zeitraum hinaus fortsetzen, bedarf sie oder er hierzu einer Bewilligung.

#### § 17

##### Auslandsbeamtinnen und -beamte

Den Erholungs- und Heimaturlaub der bei einer hambur- gischen Dienststelle im Ausland verwendeten Beamtinnen und Beamten regelt die oberste Dienstbehörde nach den für die vergleichbaren Bundesbeamten geltenden Grundsätzen.

#### Artikel 2

##### **Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen (Hamburgische Mutterschutzverordnung – HmbMuSchVO)**

Auf Grund von § 87 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (Hambur- gisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt ge- ändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verord- nungsblatt Seite 95), wird verordnet:

#### § 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Ein- wirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strah- len, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt insbesondere

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben,

bewegt oder befördert werden; sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspru- chung nicht größer sein als bei Arbeiten nach dem ersten Halbsatz;

2. für Arbeiten, bei denen die Beamtin ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen die Beamtin sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;
4. für Arbeiten, bei denen die Beamtin Geräte und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere mit Fußbetrieb, zu bedienen hat;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwan- gerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufs- krankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für Arbeiten, bei denen die Beamtin erhöhten Unfallge- fahren ausgesetzt ist, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder tätlich angegriffen zu werden;
7. für Tätigkeiten auf Beförderungsmitteln vom Beginn des vierten Monats der Schwangerschaft an.

#### § 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr aus- drückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen be- schäftigt werden. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten sechs Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigen- den Dienst herangezogen werden.

(3) Solange die Beamtin stillt, darf sie nicht zu Dienstlei- stungen der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 bezeichneten Art herangezogen werden.

#### § 4

Durch die Beschäftigungsverbote (§§ 1 bis 3) wird die Zah- lung der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für die Dienstversäumnisse während der Still- zeit (§ 7) und das Verbot der Beschäftigung zu ungünstigen Zeiten (§ 8 Absatz 1). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Be- ginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

#### § 5

Soweit die in § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 25 Deutsche Mark je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungs- urlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Auf- wandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der

Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf insgesamt 400 Deutsche Mark begrenzt.

#### § 6

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder während der Stillzeit mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

#### § 7

(1) Sobald einer Beamtin ihre Schwangerschaft bekannt ist, soll sie die Beschäftigungsbehörde unterrichten und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen der Beschäftigungsbehörde hat sie das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes, einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen der Beschäftigungsbehörde das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes, einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich die Ärztin, der Arzt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Beschäftigungsbehörde.

#### § 8

(1) Einer Beamtin ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf festgesetzte Ruhepausen angerechnet werden.

#### § 9

(1) Während ihrer Schwangerschaft und während der Stillzeit darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit herangezogen und weder in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr noch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über achtundachtzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

#### § 10

(1) Während ihrer Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung darf eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht entlassen werden, wenn der Beschäftigungsbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ausgesprochene Entlassung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Beschäftigungsbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entlassungsverfügung mitgeteilt wird; das

Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Der Senat, bei Körperschaftsbeamtinnen die nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständige Stelle, kann auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 33 und 34 HmbBG bleiben unberührt.

#### § 11

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 782) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

### Artikel 3

#### **Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamtinnen und Beamte (Hamburgische Erziehungsurlaubsverordnung – HmbErzUrIVO)**

Auf Grund der §§ 85, 87, 88 und § 95 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95), wird verordnet:

#### § 1

##### Anspruch auf Erziehungsurlaub, Teilzeitarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Absatz 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 181), zuletzt geändert am 21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2390, 2394), in der jeweils geltenden Fassung, beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren von der Aufnahme in die Obhut an, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit der Beamtin oder dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder

### 3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in einer Ausbildung befindet.

(3) Beamtinnen und Beamte haben abweichend von Absatz 2 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, der Beamtin oder dem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter bei demselben Dienstherrn in dem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang bewilligt werden. Für Richterinnen und Richter ist während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung als Richterin oder Richter im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im Übrigen darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige oder Selbständiger ausgeübt werden.

## § 2

### Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

(1) Die Beamtin oder der Beamte muss den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Nimmt eine oder ein zum Personenkreis nach § 2 Absatz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), in der jeweils geltenden Fassung gehörende Beamtin oder gehörender Beamter den Erziehungsurlaub für mehrere Zeiträume in Anspruch, muss sich der Erziehungsurlaub mit einem Anteil in Höhe von mindestens 25 vom Hundert auf die Schulferien erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von Satz 3 zugelassen werden.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte aus einem von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 23, 293) oder § 3 Absatz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 279, 282) in der jeweils geltenden Fassung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, kann sie oder er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Absatz 1 verlängert werden. Er ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel unter den Berechtigten aus einem wichtigen Grund nicht stattfinden kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

## § 3

### Erholungsurlaub

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin oder der Beamte Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten als ihr oder ihm nach Absatz 1 zusteht, ist der Erholungsurlaub, der der Beamtin oder dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

## § 4

### Entlassungsschutz

(1) Ab Antragstellung nach § 2 Absatz 1, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren oder seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Senat, bei Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten die nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständige Stelle, kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen wäre.

## § 5

### Beihilfe, Krankenversicherungsbeiträge

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie oder er nicht auf Grund einer Teilzeitarbeit unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach der genannten Verordnung hat.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für ihre oder seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 60 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre oder seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3435) in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn des Erziehungsurlaubs ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten werden die Beiträge für ihre oder seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet, wenn sie oder er nachweist, dass ihr oder ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht. Steht der Beamtin oder dem Beamten ab dem siebten Lebensmonat des Kindes ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag der Teil der Beiträge für ihre oder seine bei-

hilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, der dem Verhältnis ihres oder seines verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht, mindestens jedoch 60 Deutsche Mark, sofern die Beiträge eine entsprechende Höhe erreichen. Neben einer Erstattung nach den Sätzen 2 oder 3 steht eine Erstattung nach Satz 1 nicht zu. Für diejenigen Monate eines Erziehungsurlaubs, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zugrundegelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben.

#### Artikel 4

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

#### § 1

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 1 § 10 Absätze 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1996,

2. Artikel 1 § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 am 1. Januar des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

#### § 2

##### **Außer-Kraft-Treten**

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten in der geltenden Fassung außer Kraft:

1. die Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamten vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45),
2. die Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen vom 17. Januar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7),
3. die Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219).

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 7 Absatz 8 der Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamten in der geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres fort, in dem diese Verordnung verkündet wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1999.

